



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrats XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 50.115/160-II/3/88

2106 IAB

1988 -07-11

zu 2157/J

Betreff: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Pilz und Freunde vom 20. Mai 1988,
betreffend Tränengas.
(Nr. 2157/J)

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Pilz und Freunde am 20. Mai 1988 an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 2157/J, betreffend Tränengas, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Die Exekutive im Bereich des Bundesministeriums für Inneres verfügt für Einsätze über den Reizstoff CN.

Zur Erprobung sind auch geringe Bestände CS vorhanden.

Zur Frage 2: 49.042 g.

Zur Frage 3: Es sind 48.982 g CN vorhanden. Granaten sind keine vorhanden. Hersteller sind die Fa. Dynamit Nobel, BRD, und die Fa. Federal Laboratories, USA.

Zur Frage 4: Es gibt keine Beifügungen.

Zur Frage 5: Es sind ca. 60 g CS vorhanden. Das CS befindet sich zur Gänze in 5 Granaten.

Hersteller ist die Royal Ordnance, Enfield, GB. Die Wurfkörper wurden zur Erprobung der Wirkstoffverteilung beschafft und waren nur

- 2 -

mit CS erhältlich. Die Erprobung verlief negativ.

Zur Frage 6: Es gibt keine Beifügungen.

Zur Frage 7: Praktische Erfahrungen gibt es nur aus internen Erprobungen und diese decken sich im allgemeinen mit den Angaben in der Literatur.

Zur Frage 8: Auswirkungen auf schwangere Frauen sind nicht bekannt.

Zur Frage 9: Derartige Vorrichtungen gibt es nicht. Die österreichische Sicherheitsexekutive verfügt überdies über keine Wasserwerfer.

Zur Frage 10: Die Exekutive verfügt für Einsatzzwecke über keine chemischen Keulen.

Zur Frage 11: Tränengas und andere reizauslösende Mitteln sind Dienstwaffen im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes 1969, deren Einsatz den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt.

Zur Frage 12: CS ist nicht als Einsatzmittel vorgesehen.

Zur Frage 13: Inländische Erzeuger von Tränengas sind nicht bekannt.

Zur Frage 14: Der Einsatz von CN ist ein Waffengebrauch im Sinn des Waffengebrauchsgesetzes. Zweck eines Waffengebrauches darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen.

- 3 -

Zur Frage 15: Andere chemische Mittel als CN sind für den Einsatz nicht vorgesehen.

Zur Frage 16: Praktische Tests erfolgten nur im Rahmen der Ausbildung im internen Bereich und nur in für den Einsatz geeigneten Konzentrationen.

Zur Frage 17: Lediglich das Bundesministerium für Inneres verfügt über Hartgummigeschosse, und zwar über zwei Stück.

Zur Frage 18: Die Exekutive verfügt über 18 Schrotgewehre. Ein Teil dieser Schrotgewehre steht dem Gendarmerieeinsatzkommando zur Verfügung, der andere Teil dient zu Demonstrationszwecken im Rahmen der Ausbildung.

1.Juli 1988

Karl Blecha